Der Oberbürgermeister



Vorlage-Nr: B 03/0062/WP17

Federführende Dienststelle:

Status: öffentlich AZ:

Bauverwaltung

Beteiligte Dienststelle/n:

Datum: 25.07.2016

Verfasser:

Voltado

Karlstraße

Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG NW zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Beratungsfolge: TOP:__

Datum Gremium Kompetenz
25.08.2016 MA Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als Haupterschließungsstraße ausgebauten Erschließungsanlage "Karlstraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS).

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 2016	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2016	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 2017 ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	1.600.000	1.600.000	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0		'	

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung /	0		0			

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Finanzielle Auswirkungen

keine

Maßnahmebezogene Einnahmen

151.673,70 € Beiträge gem. § 8 KAG NW

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1925 stammende Mischwasserkanal in der Karlstraße wurde in den Jahren 2011

bis 2012 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war

bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte

Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der

beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die

Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG NW in

Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Karlstraße erfolgt als Haupterschließungsstraße gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b)

SBS. Der Anteil der Beitragspflichtigen am gekürzten beitragsfähigen Aufwand ergibt sich aus § 4

Abs. 3 Ziffer 2 Buchstabe g) SBS. Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden

umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der

Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen

Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit. Die Ermittlung des gekürzten

beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die Beitragssatzermittlung bitte

ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

Anlage/n:

Beitragssatzermittlung

Beitragssatzermittlung

Karlstraße

Straßenart: **Haupterschließungsstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe b) der städtischen Beitragssatzung in der Fassung vom 21.12.2007 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe g) SBS.

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes

g) Oberflächenentwässerung

Ausbaukosten 303.999,95 €

beitragsfähiger Aufwand 303.999,95 €

städt. Anteil (50 %) 151.999,97 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (50 %) 151.999,98 €

Summe beitragsfähiger Aufwand 303.999,95 €

Summe städtischer Anteil 151.999,97 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 151.999,98 €

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 der städtischen Ausbaubeitragssatzung und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 7 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung: 151.999,98 €: 97.854 m² = 1,55 €/m²

1,55 €/m² (Beitragssatz)